

**Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsordnung (Satzung)
für Studierende des Masterstudiengangs Entrepreneurship in digitalen Technologien
an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Master of Science“
vom 8. September 2015**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 24.09.2015, S. 140

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 08.09.2015

Aufgrund der §§ 49 Absatz 5 und 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 31. August 2015 im Eilverfahren gemäß § 22 Absatz 8 HSG die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Masterstudiengangs Entrepreneurship in digitalen Technologien an der Universität zu Lübeck vom 29. Januar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H., S. 18), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H., S. 58) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Zugang zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. Bachelorabschluss in der Informatik, Medieninformatik, Medizinischen Informatik, Medizinischen Ingenieurwissenschaft oder einem verwandten Fach, wofür die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen muss,

- a) dass sie oder er einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Informatik, Medieninformatik, Medizinischen Informatik, Medizinischen Ingenieurwissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule erworben hat, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder
- b) dass sie oder er an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat.

Die Gleichwertigkeit eines Bachelorstudiengangs wird ohne weitere Prüfung angenommen, wenn dieser von einer fachspezifischen Akkreditierungsagentur nach den Richtlinien des Akkreditierungsrates akkreditiert worden ist und die Akkreditierung zum Zeitpunkt des Abschlusses gültig ist. Die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

2. Nachweis der besonderen Qualifikation, in dem das Erststudium mit einer Note von 2,7 oder besser abgeschlossen wurde.

3. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache:

Dieser Nachweis ist nur von Bewerberinnen und Bewerber zu erbringen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH 2) oder durch die Prüfung „TestDaF“ (TDN 4) nachgewiesen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Erfüllung der genannten Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Wenn zum Bewerbungszeitpunkt das qualifizierende Studium noch nicht abgeschlossen ist, die Bachelorarbeit aber bereits begonnen wurde, genügt der Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten und eine aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote von mindestens 2,7, um unter Vorbehalt zugelassen zu werden. In diesem Fall ist der erfolgreiche Studienabschluss innerhalb von drei Monaten nach Studienbeginn nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so erlischt die Zulassung.

(4) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien oder einem verwandten Studiengang an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in solch einem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Studierende können nicht gleichzeitig im Masterstudiengang Informatik, Medieninformatik, Medizinischen Informatik und Medizinischen Ingenieurwissenschaft eingeschrieben sein.

(6) Das Studium kann sowohl zum Winter-, als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 120 Kreditpunkten (KP) gemäß des ECTS-Standards mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Der Umfang der Lehrmodule beträgt:

- im Technologiefach 18 KP auf die Basismodule
- im Technologiefach 24 KP auf die Vertiefungsmodule
- im Pflichtbereich Entrepreneurship und Wirtschaftswissenschaften 44 KP
- im fachübergreifenden Kompetenzbereich 4 KP
- die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 KP, ihr folgt ein abschließendes Kolloquium.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrmodulen“ die Worte „aus dem Modulhandbuch“ eingefügt. Die Ziffer „2“ wird in „1“ geändert.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5 Masterprüfung und Prüfungsvorleistungen“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 9 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien. Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 9 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Fachsemesters, in dem das Modul angeboten wird, zu benennen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist gemäß § 9 Absatz 2 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.“

4. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2.2. wird die Tabelle um folgende Module ergänzt:

CS4513 Web and Data Science	6V + 3 Ü	12	A
ME4250 Biophysik	6V + 1Ü + 2S	12	A"

b) In Ziffer 3. wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Entrepreneurship / Wirtschaftswissenschaften	SWS	KP	Typ LZF
EC4000 Grundlagen der BWL	6V + 3Ü	12	A
EC4500 Unternehmerisches Denken und Handeln	4V + 2Ü	8	A
EC4510 Entrepreneurial Marketing	2V + 2Ü	6	A
EC5000 Innovationsmanagement	3V + 2Ü + 1P	8	A
EC5010 Entrepreneurship in der digitalen Wirtschaft	2V + 1Ü	4	A
EC5020 Unternehmensplanspiel	1V + 3P	6	A
zu erreichende Summe		44	

c) In Ziffer 4. wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Pflichtmodule Fachübergreifende Kompetenzen	SWS	KP	Typ LZF
CS3010 Mensch-Computer-Interaktion	2V + 1Ü	4	B
EC4010 Wirtschaftsrecht	2V + 1Ü	4	B
EC4020 Projektmanagement	2V + 1Ü	4	B
PS5810 Wissenschaftliche Lehrtätigkeit	1S + 2P	4	B
PY1710 Arbeitspsychologie	2V + 1Ü	4	B
PY5210 Motivations- und Emotionspsychologie	2V + 1Ü	4	B
zu erreichende Summe		4	

5. In Anhang II wird der Studienplan durch folgenden Studienplan ersetzt:

1. Semester (30 KP)	2. Semester (30 KP)	3. Semester (30 KP)	4. Semester (30 KP)	Module
Basismodul Praktische Informatik (6 KP)	Vertiefungsmodul 1 (12 KP)		EC5500 Masterarbeit Entrepreneurship in digitalen Technologien (30 KP)	Praktische Informatik CS4130 Webbasierte Informationssysteme CS4150 Verteilte Systeme
Basismodul Technische Informatik (6 KP)	Vertiefungsmodul 2 (12 KP)			Technische Informatik CS4160 Echtzeitsysteme CS4170 Parallelrechnersysteme
Basismodul Theoretische Informatik (6 KP)	Fachübergreifend (4 KP)	EC5000 Innovations- management (8 KP)		Theoretische Informatik CS4000 Algorithmetik CS4020 Spezifikation und Modellierung
EC4000 Grundlagen der BWL (12 KP)	EC4500 Unternehmerisches Denken und Handeln (8 KP)	EC5010 Entrepreneurship in der digitalen Wirtschaft (4 KP)		Fachübergreifende Kompetenzen CS3010 Mensch-Computer-Interaktion EC4010 Wirtschaftsrecht EC4020 Projektmanagement PS5810 Wissenschaftliche Lehrtätigkeit PY1710 Arbeitspsychologie PY5210 Motivations- und Emotionspsychologie
	EC4510 Entrepreneurial Marketing (6 KP)	EC5020 Unternehmensplanspiel (6 KP)		Vertiefung Informatik / MIW CS4501 Algorithmetik, Logik und Komplexität CS4502 Parallele und verteilte Systeme CS4503 Ambient Computing und Anwendungen CS4504 Cyber Physical Systems CS4505 Systemarchitektur CS4506 Sicherheit von Daten und Kommunikation CS4507 Softwareverifikation CS4508 Datenmanagement CS4509 Internet-Technologien CS4510 Signalanalyse CS4511 Lernende Systeme CS4512 Bildgebende Systeme und inverse Probleme CS4513 Web and Data Science CS4520 Fallstudie zur professionellen Produktentwicklung ME4250 Biophysik ME4410 Bildgebende Systeme ME4420 Biomedizinische Optik
<p>KP: Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)</p>				

Technologiefach	Entrepreneurship	Fachübergreifend
-----------------	------------------	------------------

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 8. September 2015

Prof. Dr. Hendrik Lehnert
Präsident der Universität zu Lübeck